Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 13.10.2020 im Vereinsheim in Unterjettenberg

Beginn:	19:03 Uhr
Ende:	21:30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Wolfgang Simon

Gemeinderäte:

Dipl.-Ing. Christian Bauregger ab 19:07 Uhr
Erwin Bauregger
Susanne Danzl
Stefan Häusl
Sven Lohmann
Dipl.-Ing. Wolfram Kagerer
Lukas Niederberger
Peter Zitzelsperger
Dr. Angelika Eder

Entschuldigt fehlten: Unentschuldigt fehlten:

Holzner Josef jun. -/-

Schriftführer:

Franz Grabner

Tagesordnung

der öffentlichen Sitzung laut Ladung:

- 1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.09.2020
- 3. Bauantrag

Errichtung Unterstand für Lagerzwecke Bauort: Weißbach a.d.A., Jochbergstraße

- 3a. B21/B305 Knotenpunkt Schneizlreuth Entscheidung zur Variantenauswahl der Gemeinde
- 4. Kindergarten

Auswirkungen der Sperrung B305 (Weinkaser) auf den gemeindlichen Kindergarten,

Beratung und Beschlussfassung über mögliche Alternativen zur Beförderung

5. Ortsrecht zum Winterdienst

Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

6. Ortsrecht

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

- 7. Wanderwegekonzept der Landkreise TS und BGL Umfang der Umsetzung des Maßnahmenkatalogs
- 8. Übertragung der Überwachung des ruhenden Verkehrs auf den Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern
- 9. Öffentliche Bekanntmachungen
- 10. Öffentliche Anfragen

Gegenstand und Inhalt: Beschlussfassung über die Tagesordnung

Begrüßung durch den Bürgermeister.

Feststellung über die ordnungsgemäß erfolgte Ladung sowie Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

Beschluss:

Der vorgelegten Tagesordnung wird zugestimmt.

Die Tagesordnungspunkte 11 bis 18 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Abstimmung: Anwesend: 11 Dafür: 11 Dagegen: 0

Tagesordnungspunkt: 02

Gegenstand und Inhalt: Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.09.2020

Der Protokollentwurf zur letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.09.2020 liegt dem Gemeinderat vor.

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 08.09.2020 wird genehmigt (Art. 54 GO).

Abstimmung: Anwesend: 11 Dafür: 10 Dagegen: 0

1 Enthaltungen wegen Nichtanwesenheit am Sitzungstag

Gemeinderat Tobias Bauregger

Gegenstand und Inhalt: Bauantrag;

Neubau einer demontierbaren Holzhalle;

(neuer Antrag)

Bauort: Weißbach an der Alpenstraße, Jochbergstraße;

Sachverhalt:

Mit Bauantrag, eingereicht in der Gemeindeverwaltung am 09.07.2020, möchte der Bauherr, ein ortsansässiges Bauunternehmen, eine demontierbare Holzhalle im Ortsteil Weißbach, im Bereich der Einfahrt von der Bundesstraße in die Jochbergstraße errichten.

Das Bauvorhaben liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 332, Gemarkung Weißbach a. d. Alpenstraße.

Das Grundstück liegt im Eigentum des Bayerischen Forstes und wird derzeit mittels Pachtverhältnis als Lagerstätte der Baufirma genutzt.

Dem Antrag wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.07.2020 das gemeindliche Einvernehmen erteilt und mit gemeindlicher Stellungnahme am 03.08.2020 an das Landratsamt weitergeleitet.

Die vorläufige Prüfung der unteren Bauaufsichtsbehörde ergab, dass der Antrag nicht genehmigungsfähig ist, da er nicht vom Bebauungsplan gedeckt ist. Der Bebauungsplan setzt für den Bauort ein eingeschränktes GE "Lagerplatz" fest. Nach Nr. 2 der textlichen Festsetzungen sind hiernach nur "nicht dauerhaft ortsfeste Lageranlagen wie z.B. Container, Regalanlagen, demontierbare Leichtbauhallen (Bogenhallen), Unterstände" zulässig.

Bei der vorgelegten Planung handelt es sich um eine Holzhalle mit Punktfundamenten und einer Holzverschalung nach Ansicht des LRA **nicht um eine demontierbare Anlage i.S. des Bebauungsplanes.**

Eine Umplanung wird angeraten damit das Vorhaben vom Bebauungsplan gedeckt ist.

Ein neuer geänderter Bauantrag wurde nun am 02.10.2020 der Gemeindeverwaltung vorgelegt.

Hier soll nun statt einer Lagerhalle ein "Unterstand für Lagerzwecke" errichtet werden.

Der Bebauungsplan Jochbergstraße verfolgt das Planungsziel, die Gewerbenutzung in der kleinen Ansiedlung rund um den Gruberhof abzumindern. Das soll erreicht werden, in dem Betriebsteile der dort ansässigen Baufirma Zach zu dem an der Bundesstraße gelegenen Lagerplatz ausgelagert werden. Daher wurde dort ein sog. eingeschränktes Gewerbegebiet geschaffen. Nun soll dort ein Unterstand in offener Holzbauweise errichtet werden.

Der Bauantrag enthält einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung gem. § 31 BauGB.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 "Jochbergstraße". Der Bebauungsplan sieht für den Bereich ein eingeschränktes Gewerbegebiet GE nach § 8 BauNVO vor.

Nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind im eingeschränkten Gewerbegebiet nur sog. nicht dauerhaft ortsfeste Lageranlagen wie z.B. Container, Regalanlagen, und demontierbare Leichtbauhallen und Unterstände zugelassen.

Zulässig ist die Lagerung von zum Betrieb eines Bauunternehmens dienenden Betriebsmittel, Baustoffe und auch Fahrzeuge.

Dieses Bauvorhaben kann im Bebauungsplan mittels einer Befreiung zugelassen werden, obwohl es von einer Festsetzung abweicht, weil die Grundzüge der Planung und nachbarschaftliche Belange nicht berührt werden.

Die städtebauliche Ordnung wird nicht negativ verändert. Das ist deshalb der Fall, weil die wesentliche Eigenschaft des eingeschränkten Gewerbegebiets, die Nutzung als Lagerfläche nicht verändert wird.

Der geplante Unterstand dient ausschließlich dem Zwecke der Lagerung bzw. dem Unterstellen von Geräten etc. Es ändert sich damit auch nichts in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht (Auswirkung auf umliegende Grundstücke).

Die Gemeinde Schneizlreuth ist als strukturschwach anzusehen und hat daher das dringende Interesse, die Entwicklung von örtlich ansässigen Betrieben, die Arbeitsplätze bereitstellen, nicht einzuschränken, sofern es städtebaulich verträglich und mit der Würdigung nachbarschaftlicher Belang vereinbar ist.

Die Durchführung des Bebauungsplanes würde in diesem Fall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen (§31 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zur beantragten Errichtung eines Unterstands für Lagerzwecke in Weißbach an der Alpenstraße auf dem Grundstück Fl. Nr. 332, Gemarkung Weißbach a. d. Alpenstraße das gemeindliche Einvernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zusammen mit der gemeindlichen Stellungnahme weiterzuleiten.

Abstimmung: Anwesend: 11 Dafür: 11 Dagegen: 0

Tagesordnungspunkt: 03a

Gegenstand und Inhalt:

B21/B305 Knotenpunkt Schneizlreuth
Entscheidung zur Variantenauswahl der Gemeinde

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 14.07.2020 stellte Herr Rehm vom staatlichen Bauamt Traunstein die verschiedenen Varianten vor.

Zur Auswahl standen:

- 1a. Unsignalisierter Knotenpunkt/ bestandsorientiert
- 2a. Signalisierter Knotenpunkt/ bestandsorientiert
- 3a. Kreisverkehr ohne Bypass
- 3b Kreisverkehr mit Bypass

Im Vorfeld zur Sitzung, führte der Bürgermeister eine Bürgerinformationsveranstaltung mit den betroffenen Anwohnern durch, um sich ein Meinungsbild zu verschaffen.

Beratung:

Gemeinderat Zitzelsperger erklärt im Namen der freien Wählergemeinschaft Weißbach die Zustimmung zur augenscheinlich bevorzugten Variante 1a. Die Zustimmung erfolgt unter Protest, da sie von der Variante 1a nicht überzeugt sind, beugen sich jedoch den Anwohnerwillen.

Zweiter Bürgermeister Häusl merkt an, dass eine Unterführung von Schneizlreuth nach Ulrichsholz sinnvoll wäre.

Der Vorschlag wird in den Beschluss mit aufgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, sich für die vorgelegte Variante 1a Unsignalisierter Knotenpunkt/bestandsorientiert, mit Unterführung von Schneizlreuth nach Ulrichsholz, auszusprechen. Der Bürgermeister wird beauftragt, den staatlichen Bauamt Traunstein, die Willenserklärung der Gemeinde mitzuteilen.

Abstimmung: Anwesend: 12 Dafür: 12 Dagegen: 0	
---	--

Tagesordnungspunkt: 04

Gegenstand und Inhalt: Kindergarten

Auswirkungen der Sperrung B305 (Weinkaser) auf

den gemeindlichen Kindergarten,

Beratung und Beschlussfassung über mögliche

Alternativen zur Beförderung

Sachverhalt:

Derzeit ist der Weinkaser gesperrt. Die Sperrung wird mindestens ein Jahr dauern und wiederkehrend sein.

Der gemeindliche Kindergarten ist für Eltern von Weißbach und Jochberg, nur noch mit Umweg über Bad Reichenhall erreichbar. Fahrzeitverlängerung ca. 15 min. (13 km).

Folgende Vorschläge stehen zur Debatte:

Kleinbus für 10 Kinder, inkl. Fahrer
Jährliche Gesamtkosten 25.200 €
Elternbeteiligung, max. Bereitschaft 50 €, jährlich 6.000 €
Ungedeckter Bedarf von 19.200 €
Finanziell nicht durchführbar

7

Evtl. kann die Finanzierungslücke durch Spenden finanziert werden. Organisation der Spenden muss aber durch Eltern oder Förderverein erfolgen.

Leasing eines Kleintransporters für 8 Kinder, ohne Fahrer
Jährliche Leasingkosten bei 36 Monaten Leasing: 4.065,95 €
Nebenkosten monatlich 300 €, Jährlich 3.600 €
Jährliche Gesamtkosten 7.666 €
Organisation und Fahrdienst erfolgt durch Eltern
Eltern müssen kleinen Personenbeförderungsschein vorweisen, ca. 150 €
Es können nicht alle Kinder transportiert werden

- 1x wöchentlicher Naturtrag der Weißbacher Kinder in Weißbach

Eine Betreuung muss mindestens durch zwei Kräfte erfolgen

Nicht ohne **erhebliche Einschränkungen** für restlichen Kindergarten und Personal umsetzbar, hohe personalrechtliche Hürden.

Bei Urlaubs- Fortbildungstagen oder im Krankheitsfall fehlt benötigtes Personal. Naturtag kann dann nicht umgesetzt werden.

Abhilfe kann nur eine zusätzliche Kinderpflegerin mit Zeitumfang von 6 Std/Woche schaffen. Jährliche Gesamtkosten 6.730 €

Aus pädagogischer Sicht ist eine Zerteilung des Kindergartens dringend abzuraten.

- Vermehrt Ausflugstage <u>aller Kindergartenkinder</u>
 Treffpunkt beispielsweise Thumsee, Karlstein, Bad Reichenhall oder Weißbach Alle Eltern müssen ihre Kinder zum vereinbarten Treffpunkt bringen.
- Derzeit wird bereits praktiziert:

Fahrgemeinschaften bilden und Aufteilung der Buchungszeiten Wöchentliche Buchungszeit wird an 4 Tagen eingebracht, ein Tag "frei"

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Die Fahrstrecke ist den Eltern weiterhin zumutbar.

Eine max. Kostenübernahme von 5.000 € ist möglich. Diese geht jedoch zu Lasten der allg. Betriebsmittel des Kindergartens (Bastelbedarf, Spielgeräte, etc.)

Der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten.

Beratung:

Der Bürgermeister erläutert nochmals die Situation. Er stellt ausführlich dar, dass die Schülerbeförderung wichtiger ist, als die jetzige Problematik. Hierbei habe er bereits erreicht, dass in der Schülerbeförderung ein größerer Postbus eingesetzt wird.

Eine Buslösung (ob mit oder ohne Fahrer) im Kindergarten kommt für den Bürgermeister nur in Betracht, wenn dieser auch zur Schülerbeförderung eingesetzt wird. So könnten die Eltern die Schulkinder in Reichenhall abholen und anschließend die Kindergartenkinder nach Weißbach fahren.

Zweiter Bürgermeister Häusl regt eine Beteiligung der Vereine an, um das Leasing eines Kleinbusses zu finanzieren.

Durch den Gemeinderat wurde einstimmig das Wort an das Publikum erteilt.

Eine Mutter berichtet, dass ihre derzeitige Fahrzeit 2 Std., bei 80 km täglich beträgt.

Der ehemalige Gemeinderat Schröter berichtet, dass die Schulkinder aus der Fronau falsch in Unterjettenberg abgesetzt wurden. Dies sei ein untragbarer Zustand, da hierdurch die Kinder erheblich gefährdet wurden.

Herr Rohrbacher merkt an, dass Melleck bereits seit 5 Jahren eine schlechte Verkehrssituation mit der Bodenbergbaustelle hat. Hier kommt es regelmäßig zu Wartezeiten von bis zu 1 Std. Die Mellecker behelfen sich hier durch gute Organisation.

Gemeinderätin Dr. Eder hält einen privaten Fahrer mit 8 Kindern für schwer vorstellbar. Ein Leasingbus alleine ist nicht zielführend. Mit einen Naturtag könnte relativ schnell begonnen werden.

Dritter Bürgermeister Bauregger hält die Variante 1 finanziell für nicht machbar.

Gemeinderätin Danzl findet eine Verquickung mit der Schülerbeförderung sinnvoll.

Gemeinderat Zitzelsperger sieht das größte Problem im Personenbeförderungsschein, sowie das anhaltende persönliche Engagement der Eltern. Weiter findet er die Finanzierung und ebenfalls einen alleinigen Fahrer schwierig.

Gemeinderat Bauregger Erwin findet den zusätzlichen Weg von 14 km durchaus zumutbar.

Nach weiterer Diskussion, einigt man sich auf eine Beschlussfassung über einen Naturtag, mit Zusatzkraft. Eine Befristung erfolgt bis Ende der Baumaßnahme.

Bürgermeister Simon merkt an, dass die Umsetzung erst mit neuen Haushaltsjahr erfolgen kann und die Finanzierung zu Lasten der allgemeinen Betriebsmittel des Kindergartens geht. Eine Umsetzung kann nur erfolgen, solange kein Widerstand aus der Bevölkerung kommt, keine Vorschriften entgegenstehen und Personal gefunden wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Kindergarten zu teilen und einen Naturtrag in Weißbach einzuführen. Ein zusätzliche/r geringfügige/r Beschäftigte/r wird eingestellt. Der Stellenplan 2021 dementsprechend angepasst.

	Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 11	Dagegen: 1	
--	-------------	--------------	-----------	------------	--

Gegenstand und Inhalt: Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und

Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs-

und Sicherungsverordnung)

Sachverhalt:

Gem. Art. 51 Abs. 1 BayStrWG ist die Gemeinde verpflichtet innerhalb der geschlossenen Ortslagen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen zu beleuchten, zu reinigen, vom Schnee zu räumen und alle gefährlichen Fahrbahnstellen, die Fußgängerüberwege und die Gehbahnen bei Glätte zu streuen, wenn dies erforderlich ist.

Die Reinigungspflicht ist eine Ausfüllung des Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung durch Festlegung eine zum eigenen Wirkungskreis gehörenden öffenlich-rechtlichen Pflichtaufgabe auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit im Rahmen des öffentlichen Verkehrs.

Nach Art. 51 Abs. 4 besteht für die Gemeinde, ohne dass es darauf ankommt, wer verkehrssicherungspflichtig ist, die Möglichkeit, ihre Aufgaben aus der Reinigungspflicht, nämlich die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen durch Verordnung auf die Anlieger und Hinterlieger zu übertragen und diese zu Leistungen auf eigene Kosten zu verpflichten, die ihre Grenzen in der Zumutbarkeit finden (vgl. BayVerfGH, BayVBI 1977 S. 369). Die Reinigung der Gehwege, Radwege und Fahrbahnränder einschließlich der Abflussrinnen ist den Anliegern und Hinterliegern in der Regel zuzumuten. Die wurde bereits 1983 vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof festgestellt.

Die Straße, für die eine Reinigungs- und Winterdienstpflicht der Anlieger begründet werden soll, muss durch eine geschlossene Ortslage führen.

Unzumutbarkeit liegt vor, wenn die Reinigungspflicht durch die Anlieger mit Gefahren für Leib und Leben verbunden wäre oder ihr Umfang zu finanziellen Belastungen führen würde, die den Anliegern billigerweise so nicht auferlegt werden dürfen.

Die Gemeinde hat demgemäß sowohl generalisierend beim Erlass der Verordnung als auch im Einzelfall bei der Entscheidung über Befreiungen wegen unbilliger Härte zu prüfen ist, bei welchen Straßen nach den örtlichen Gegebenheiten und in welchem Maße dies zumutbar ist. Sämtliche umliegenden Gemeinden und die Stadt Bad Reichenhall haben eine entsprechende Verordnung.

Beratung:

Bürgermeister Simon erläutert die Ausgangslage. Die Satzung dient auch der Klärung von Haftungsfragen. Derzeit muss der Bauhof die Sicherungsarbeiten alleine leisten. Dies sei jedoch zeitlich gar nicht möglich.

In Melleck wird der Gehweg bereits von den Anwohnern geräumt, ganz ohne Verpflichtung durch die Satzung.

Die Gemeinde wird nach Bedarf und Möglichkeiten den Schnee aus den Straßen entfernen.

Gemeinderat Kagerer findet, dass § 6 Abs. 1 Buchst. B falsch formuliert ist.

Seitens der Verwaltung, sowie den Bürgermeister wird versichert, dass die Formulierung richtig ist. Es handelt sich um das Muster des Bayerischen Gemeindetags. Deren Juristen prüfen die Satzungen gründlich. Bei abweichenden Formulierungen ist die Gemeinde bei

Gerichtsverfahren stärker angreifbar. Eine mögliche verständlichere Formulierung wird seitens des Bürgermeisters geprüft.

Der Bürgermeister teilt mit, dass er ohnehin vor hat die Bürger nochmals ausführlich zu informieren. Die genaue Art (Versammlung oder Anschreiben) sei aufgrund der Corona Problematik noch nicht entschieden.

Weiter ist Gemeinderat Kagerer der Meinung, dass die Räum- und Streupflicht nicht auf die Bürger abgewälzt werden soll. Dies sei nicht der richtige Weg.

Bürgermeister Simon entgegnet, dass dies leider notwendig ist, da die Gemeinde nicht in der Lage ist, Ihre Pflichten rechtzeitig zu erfüllen.

Seitens der anwesenden Bürgerschaft kamen die Frage nach der Sanktionierung, sowie Haftung auf.

Bürgermeister Simon teilt mit, dass ein entsprechender Paragraf in der Satzung vorhanden ist, er jedoch nicht vor hat dies zu Sanktionieren. Die Bürger sind zukünftig verantwortlich. Die Haftung geht mit der Satzung auf sie über.

Abschließend merkt Gemeinderätin Danzl an, dass die Gemeinde hinsichtlich einer Reinigungs- und Sicherungsverordnung ein "schwarzer Fleck" im Landkreis ist. Man solle die Satzung umsetzen.

Gemeinderat Holzner bat bereits vorab der Sitzung um Ergänzung der Satzung. Die Ergänzung wurde als § 10 Abs. 3 eingefügt.

Gemeinderat Bauregger Christian findet, dass landwirtschaftliche Anliegerflächen von der Satzung ausgenommen werden sollen.

Seitens des Gemeinderats kam die Bitte, die Anlage zur Satzung zu überarbeiten. Die Überarbeitung erfolgt durch die Verwaltung, wird anschließend vom Bürgermeister freigegeben und zur Satzung genommen.

Beschluss:

Die im Anhang befindliche Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) wird inklusive der vorgenommenen Änderungen beschlossen.

	Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0
--	-------------	--------------	-----------	------------

Gegenstand und Inhalt: Erlass einer Satzung über die Erhebung von

Verwaltungskosten für Amtshandlungen im

eigenen Wirkungskreis

Sachverhalt:

Die momentan geltende Kostensatzung stammt aus dem Jahr 2001. In der Zwischenzeit wurde die Mustersatzung um zwei Kostengruppen (Nr. 75 und 76) erweitert. Außerdem sind im kommunalen Kostenverzeichnis einige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden, die jedoch den Kostenrahmen nicht beeinflussten. Damit die Kostensatzung für die Mitarbeiter in der Verwaltung übersichtlich bleibt, sollte die Satzung nicht abgeändert, sondern neu erlassen werden.

Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde wird in der vorliegenden Form beschlossen und tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 6.11.2001 (Abl.Nr. 48 vom 27.11.2001) außer Kraft.

Abstimmung: Anwesend: 12 Dafür: 12 Dagegen: 0

Tagesordnungspunkt: 07

Gegenstand und Inhalt: Wanderwegekonzept der Landkreise TS und BGL Umfang der Umsetzung des Maßnahmenkatalogs

Sachverhalt:

Die Gemeinde Schneizlreuth nimmt am LEADER-Projekt "Wanderwegekonzept der Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land" teil.

Das verfolgte Projektziel lautet Schaffung einer einheitlichen Wanderregion.

Insbesondere soll erreicht werden:

- eine einheitliche Beschilderung,
- Gestaltung von Wander-Ausgangspunkten mit Informationen und einheitlichen Corporate Identity,
- Integration von vorhandenen Wanderwegen,
- Betrachtung der Routenführung,
- Erholungsinfrastruktur (Bänke, Hundetoiletten, Info-Punkte),
- Wegbaumaßnahmen (Qualitätsverbessernde Maßnahmen),
- Rettungs- Notrufpunkte.

Das Projekt geht in Richtung Umsetzung.

Die Gemeinde hat über 200 km Streckennetz

Hieraus sollen Touren entwickelt, oder verbessert werden.

Ausgangspunkte wurden 2 vorgesehen.

Der Gemeinde wurde ein Fragebogen übermittelt.

Auf Grundlage dieses Fragebogens wurden folgende Nettokosten ermittelt:

Maßnahme	Kosten Netto €	Vorschlag Verwaltung
Grundlagenarbeit		
Streckennetzplanung	6.352,00	Notwendige Grundlagenkosten
Erfassung Strecken	5.200,00	
Freigabe Strecken	2.250,00	
Zwischensumme	13.792,00	13.792,00
Beschilderung		
Beschilderungsplanung	5.980,00	
Beschilderungsmaterial	24.700,00	Max. Kosten
Montage	10.500,00	Durch Bauhof
Zwischensumme	41.180,00	30.680,00
Qualifizierung		
Planungswerkzeug	740,00	
Ausgangspunkte	6.300,00	
Zwischensumme	7.040,00	7.040,00
Vermarktung		
Medienerstellung Kartenwerk	9.250,00	Keine Erstellung von Printmedien
Medienerstellung Flyer	4.325,00	Keine Erstellung von Printmedien
Tourenmodule für Websites	750,00	
Zwischensumme	14.325,00	750,00
Service Qualität		
Parkautomaten	3.280,00	Anderweitig finanzieren
Zwischensumme	3.280,00	
Gesamtsumme	79.617,00	52.262,00
Förderanteil 60%	47.770,20	34.357,20
Eigenanteil 40%	31.846,80	20.904,80

Das Projekt wird heuer nicht mehr vollends umgesetzt.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Haushaltsmittel stehen 2020 in Höhe von 10.000 € zur Verfügung. In der weiteren Finanzplanung jeweils 5.000 € jährlich.

Bei Restebildung stehen 2021 15.000 € zur Verfügung. Es verbleibt eine Finanzierungslücke von ca. 5.000 €.

Die Mehrkosten können in die Haushaltsplanung 2021 aufgenommen werden.

Angesichts der massiven Investitionen in Infrastruktur des Fremdenverkehrs, sollte über eine Erhöhung des Kurbeitrags zur allgemeinen Finanzierung nachgedacht werden.

Beratung:

Gemeinderat Bauregger Christian spricht sich für das Projekt aus, wenn die Kosten für die Beschilderung wie vorgetragen sinken.

Dritter Bürgermeister Bauregger findet das Projekt sinnvoll, um eine bessere Orientierung für die Touristen zu schaffen.

Beschluss:

Die Gemeinde verfolgt das Projekt weiter.

Der Gemeinderat folgt den Vorschlag der Verwaltung und beauftragt die Umsetzung in Höhe von max. 52.262,00 €.

Die benötigten Mittel sollen im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung gestellt werden.

Abstimmung: Anwesend: 12 Dafür: 12 Dagegen: 0

Tagesordnungspunkt: 08

Gegenstand und Inhalt: Übertragung der Überwachung des

ruhenden Verkehrs auf den Zweckverband

Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Sachverhalt

Die Gemeinde Schneizlreuth ist seit 01.07.2011 Mitglied im *Zweckverband kommunaler Verkehrsüberwachung Südostbayern*, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Auf Grundlage dieser Mitgliedschaft lässt die Gemeinde Schneizlreuth die Überwachung des fließenden Verkehrs in Form von Geschwindigkeitsmessungen innerorts, aber auch außer Orts, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit der zuständigen Polizeidienststelle vorliegt, vom Zweckverband (ZKV) vornehmen. Die Abrechnung der Dienstleistung erfolgt über

Stundenaufwandskosten sowie Fallpauschalen, wobei die Einnahmen der Bußgelder höher als der Aufwand ist.

Die derzeitige Parksituation "Jochbergstraße" stellt sich wie folgt dar:

Der Wanderparkplatz am Jochberg wird sehr stark frequentiert und umfasst ca. 70 Parkplätze, wobei die Anzahl der Parkplätze nicht ausreichend ist. Die Folge ist, dass die Fahrzeuge von oben nach unten am Straßenrand geparkt werden, jeweils zur Hälfte im Bankett und auf der Straße und somit den Rettungsweg der Feuerwehr bzw. der Notfallversorgung blockieren.

Um die Park-Problematik an der Jochbergstraße, jedoch auch an allen anderen Straßen im Gemeindegebiet zu entschärfen, besteht die Möglichkeit, Parkverbote zu erlassen, die jedoch nur durch Überwachung sinnvoll und zweckmäßig sind.

Angestrebt wird die Erweiterung der Verkehrsüberwachung durch den Zweckverband auf den "ruhenden Verkehr".

Beratung:

Der Bürgermeister erläutert die Lage am Jochberg. Die Rettungswege müssen dringend freigehalten werden. Es wurde bereits eine Verkehrsschau durchgeführt. Parkverbote entlang der Straße werden aufgestellt. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben bereits eingewilligt.

Gemeinderat Zitzelsperger regt an, ein generelles Schilderkonzept zu erstellen.

Dritter Bürgermeister Bauregger findet, man solle die ganze Jochbergstraße betrachten, nicht nur den Parkplatz.

Zweiter Bürgermeister Häusl ist der Meinung, dass der Parkautomat bereits an der Einfahrt zur Jochbergstraße aufgestellt werden soll, um eine Art Maut für die Straße zu erheben. Gemeinderat Zitzelsperger, sowie die Verwaltung erwidern, dass eine Maut rechtlich nicht möglich ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat Schneizlreuth beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Verbandssatzung (VS) vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 2020, den Beitritt der Gemeinde Schneizlreuth zum Zweckverband "Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern" (Mitgliedschaft).

Die den Gemeinden durch § 88 Abs. 3 ZustV grundsätzlich übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG werden dabei auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VS im nachfolgend genannten Umfang auf den Zweckverband übertragen (Aufgabenübertragung):

		• •	· ·	0 0,		
			hstabe a (ruh hstaben a und		kehr) (einschl. Bußgeldstelle	e)
	•	1 Satz 2 Buchstabe b (zulässige Geschwindigkeit) 1 Satz 2 Buchstaben b und d hierzu (einschl. Bußgeldstelle)				e)
	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c (Sonderverkehrszeichen) § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben c und d hierzu (einschl. Bußgeldstelle)					
Abstii	mmung:		Anwesend:	12	Dafür: 12	Dagegen: 0
Tagesordnungspunkt: 09						
				•		

Gegenstand und Inhalt: Öffentliche Bekanntmachungen

Radverkehr Weißbachschlucht

Der Bürgermeister verliest einen Brief zum Thema Radverkehr in der Weißbachschlucht. Herr Simon versichert, dass die Gemeinde keinen Radverkehr in der Weißbachschlucht wolle. Der Artikel sei Ihm bereits bekannt und ärgere Ihm. Eine Webseite wurde bereits aufgefordert, die Tour zu entfernen.

Schülerbeförderung

Der Bürgermeister verliest den Brief der betroffenen Eltern.

Ihm sei die sichere Beförderung der Schulkinder ein besonderes Anliegen. Die Gemeinde versucht hier seit über einem Jahr die Situation zu verbessern.

Gemeinderätin Danzl bittet den Brief an die RVO weiterzuleiten.

Verkehrssituation kleines Deutsches Eck

Der Bürgermeister verliest die Antwort des Ministeriums. Diese fällt ernüchternd aus. Zweiter Bürgermeister Häusl informiert, dass am 21.10 die Gründungsversammlung, im Hotel Alpenglück, zur Bürgerinitiative gegen Verkehrslärm erfolgt. Mitgliedsanträge können auch postalisch eingereicht werden.

16

Gemeinde Schneizlreuth

Gemeinderat Niederberger bittet um Teilnahme an der ADFC Radweg Bewertung. Der Link befindet sich auf der Gemeindehomepage

Am 28.10 um 19 Uhr findet die Infoveranstaltung "Bebauungsplan Melleck, Schöne Aussicht" im Vereinsheim statt.

Die nächste Sitzung wird aufgrund des Umzugs auf 17.11 um 19 Uhr festgelegt. Der Ort wird noch bekanntgegeben.

Tagesordnungspunkt: 10

Gegenstand und Inhalt: Öffentliche Anfragen

Keine Anfragen

Die öffentliche Sitzung endete um 21:30 Uhr.

Für die Richtigkeit der Niederschrift, 26.10.2020

Angepasst gemäß Beschluss von 17.11.2020.

Wolfgang Simon Erster Bürgermeister Franz Grabner Schriftführer